

2/SN-79/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 2/SN-79/ME von 3  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTS AMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Wien, am 10.12.1987

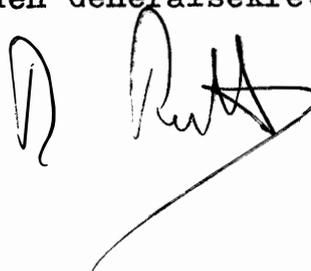
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1978,  
das Heeresgebührengesetz 1985  
und das Heeresdisziplinar-  
gesetz 1985 geändert werden  
(Wehrrechtsänderungsgesetz  
1988).

BUNDESZENTRALE	
ZI	79 - GE 087
Datum:	14. DEZ. 1987
Verteilt	14. 12. 87 <i>le</i>

*S. Schwanzi*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellung-  
nahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundesministerium für Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

Wien, am 10.12.1987

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
10 041/281-1.14/87 5.11.1987

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
R-1187/R              515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Wehrgesetz 1978,  
das Heeresgebührengesetz 1985  
und das Heeresdisziplinar-  
gesetz 1985 geändert werden  
(Wehrrechtsänderungsgesetz  
1988).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Landesvertei-  
digung zu dem Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes  
1988 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I

Zu Z 28 und 30:

§ 30 Abs.2 soll dahin lauten, daß unselbständig erwerbstä-  
tige Wehrpflichtige auch ohne Zustimmung ihrer Dienstgeber  
für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalen-  
derjahren zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdien-  
sten einberufen werden können.

§ 32 Abs 7 soll dahin lauten, daß nach Annahme der freiwilligen Meldung dem Wehrpflichtigen der Einberufungsbefehl spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wehrdienstes zuzustellen ist.

Unbeschadet der Bestimmungen über Befreiungen von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit erhebt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern gegen die vorgesehenen Bestimmungen Bedenken. Es wird beantragt, in § 30 Abs 2 die Zustimmung des Dienstgebers vorzusehen und in § 32 Abs 7 eine erheblich längere Einberufungsfrist als die vorgesehenen zwei Wochen vorzuschreiben. Beides soll besonders im Hinblick auf kleinere Betriebe mit begrenzter Dienstnehmerzahl helfen, wirtschaftlich kritische Situationen durch den Ausfall benötigter Arbeitskräfte - noch dazu kurzfristig bekanntgegeben - möglichst zu vermeiden. Die aus einem Dienstvertrag resultierende Arbeitspflicht sollte zugunsten freiwilliger Waffenübungen nur mit Zustimmung des Dienstgebers unterbrochen werden können. Zur betrieblichen Disposition sollte der bevorstehende Arbeitsausfall auch dem Dienstgeber möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. STRASSER